



Neufassung Beschlussvorlage-Nr. VII-DS-07999-NF-01

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Stadtentwicklung und Bau

Betreff:
Stadtplatzprogramm 2030+
Transformation von Stadt- und Quartiersplätzen zu nachhaltigen Aufenthaltsräumen

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten): Gremium	Voraussichtlicher Sitzungstermin	Zuständigkeit
Dienstberatung des Oberbürgermeisters		Bestätigung
FA Stadtentwicklung und Bau	09.01.2024	1. Lesung
FA Umwelt, Klima und Ordnung	16.01.2024	Vorberatung
FA Stadtentwicklung und Bau		2. Lesung
gemeinsames Gremium SBB/OR	23.01.2024	Information zur Kenntnis
Ratsversammlung	24.01.2024	Beschlussfassung
OR Mölkau		Information zur Kenntnis
OR Burghausen	30.01.2024	Information zur Kenntnis
SBB Alt-West		Anhörung
SBB Südost	06.02.2024	Anhörung
SBB Nordwest	08.02.2024	Anhörung
SBB West	05.02.2024	Anhörung
OR Miltitz	30.01.2024	Information zur Kenntnis
SBB Südwest	05.02.2024	Anhörung
SBB Nordost		Anhörung
SBB Nord		Anhörung
SBB Mitte		Information zur Kenntnis
SBB Ost	07.02.2024	Information zur Kenntnis
SBB Süd		Anhörung
OR Seehausen	06.02.2024	Information zur Kenntnis
OR Lindenthal	06.02.2024	Information zur Kenntnis
FA Umwelt, Klima und Ordnung	13.02.2024	2. Lesung
OR Böhlitz-Ehrenberg	22.02.2024	Information zur Kenntnis
FA Stadtentwicklung und Bau	05.03.2024	Vorberatung
OR Hartmannsdorf-Knautnaundorf		Information zur Kenntnis

Beschlussvorschlag

Das Stadtplatzprogramm wird beschlossen.

Räumlicher Bezug

Gesamtes Stadtgebiet

Zusammenfassung

Anlass der Vorlage:

Rechtliche Vorschriften

Stadtratsbeschluss

Verwaltungshandeln

Sonstiges:

Am 08.07.2020 wurde der Rahmenplan zur Mobilitätsstrategie 2030 (VII-DS-00547-NF-01) beschlossen. Der Rahmenplan listet unter den Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Fußverkehrs bereits das Stadtplatzprogramm als Maßnahme II-10b Nr. 49 auf. Für die planmäßige Umsetzung des Stadtplatzprogramms sind erstmalig für den Haushalt 2023/2024 Haushaltsmittel eingeplant worden.

Im Folgenden wurde das Stadtplatzprogramm über den Antrag auf Änderung zum HH-Planentwurf Nr. VII-HP-05267 verankert. Am 31.03.2021 wurde der Antrag „Ein Stadtplatzprogramm für **mehr Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum** (VII-HP-05267 bzw. A 0039/ 21/22)“ eingereicht und am 13.07.2022 vom Stadtrat beschlossen.

Der verabschiedete Beschluss lautet:

„Die Stadtverwaltung erarbeitet 2022 ein Stadtplatzprogramm unter Vornahme einer Priorisierung und legt es dem Stadtrat als Teil des Fußverkehrsentwicklungsplans zur Beschlussfassung vor. 2021/2022 besteht dafür kein zusätzlicher Mittelbedarf. Für 2023/2024 wird der Mittelbedarf in Höhe von 250.000 € im Gesamthaushalt eingeplant.“

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		wenn ja,
Kostengünstigere Alternativen geprüft	<input type="checkbox"/>	nein		ja, Ergebnis siehe Anlage zur Begründung
Folgen bei Ablehnung	<input type="checkbox"/>	nein		ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Handelt es sich um eine Investition (damit aktivierungspflichtig)?	<input type="checkbox"/>	nein		ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

Im Haushalt wirksam		von	bis	Höhe in EUR	wo veranschlagt
Ergebnishaushalt	Erträge				
	Aufwendungen				
Finanzhaushalt	Einzahlungen				
	Auszahlungen				
Entstehen Folgekosten oder Einsparungen?			<input type="checkbox"/>	nein	wenn ja, nachfolgend angegeben

Folgekosten Einsparungen wirksam		von	bis	Höhe in EUR/Jahr	wo veranschlagt
Zu Lasten anderer OE	Ergeb. HH Erträge				
	Ergeb. HH Aufwand				
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ergeb. HH Erträge				
	Ergeb. HH Aufwand (ohne Abschreibungen)				
	Ergeb. HH Aufwand aus jährl. Abschreibungen				

Steuerrechtliche Prüfung	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		wenn ja
Unternehmerische Tätigkeit i.S.d. §§ 2 Abs. 1 und 2B UStG	<input type="checkbox"/>	nein		ja, Erläuterung siehe Punkt 4 des Sachverhalts
Umsatzsteuerpflicht der Leistung	<input type="checkbox"/>	nein		ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Bei Verträgen: Umsatzsteuerklausel aufgenommen	<input type="checkbox"/>	ja		nein, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

Auswirkungen auf den Stellenplan	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		wenn ja, nachfolgend angegeben
Beantragte Stellenerweiterung:				Vorgesehener Stellenabbau:

Ziele

Hintergrund zum Beschlussvorschlag:

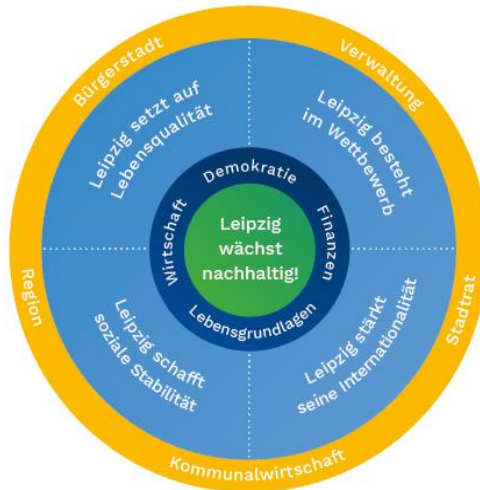
Welche strategischen Ziele werden mit der Maßnahme unterstützt?

2030 – Leipzig wächst nachhaltig!

Ziele und Handlungsschwerpunkte

Leipzig setzt auf Lebensqualität

- Balance zwischen Verdichtung und Freiraum
- Qualität im öffentlichen Raum und in der Baukultur
- Nachhaltige Mobilität
- Vorsorgende Klima- und Energiestrategie
- Erhalt und Verbesserung der Umweltqualität
- Quartiersnahe Kultur-, Sport- und Freiraumangebote



Leipzig besteht im Wettbewerb

- Positive Rahmenbedingungen für qualifizierte Arbeitsplätze
- Attraktives Umfeld für Innovation, Gründer und Fachkräfte
- Vielfältige und stabile Wirtschaftsstruktur
- Vorsorgendes Flächen- und Liegenschaftsmanagement
- Leistungsfähige technische Infrastruktur
- Vernetzung von Bildung, Forschung und Wirtschaft

Leipzig schafft soziale Stabilität

- Chancengerechtigkeit in der inklusiven Stadt
- Gemeinschaftliche Quartiersentwicklung
- Bezahlbares Wohnen
- Zukunftsorientierte Kita- und Schulangebote
- Lebenslanges Lernen
- Sichere Stadt

Wirkung auf Akteure

- Bürgerstadt
- Region
- Stadttrat
- Kommunalwirtschaft
- Verwaltung

Leipzig stärkt seine Internationalität

- Weltoffene Stadt
- Vielfältige, lebendige Kultur- und Sportlandschaft
- Interdisziplinäre Wissenschaft und exzellente Forschung
- Attraktiver Tagungs- und Tourismusstandort
- Imageprägende Großveranstaltungen
- Globales Denken, lokal verantwortliches Handeln

Sonstige Ziele

Bei Bedarf überschreiben (max. 50 ZML)

Trifft nicht zu

Klimawirkung

Klimawirkung durch den Beschluss der Vorlage

Stufe 1: Grobe Einordnung zur Klimawirkung (Klimaschutzes und zur –wandelanpassung)

- | | | | |
|---|---|-------------------------------------|---------------------------------|
| Eingesetzte Energieträger (Strom, Wärme, Brennstoff) | <input checked="" type="checkbox"/> keine / Aussage nicht möglich | <input type="checkbox"/> erneuerbar | <input type="checkbox"/> fossil |
| Reduziert bestehenden Energie-/Ressourcenverbrauch | <input checked="" type="checkbox"/> Aussage nicht möglich | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Speichert CO2-Emissionen (u.a. Baumpflanzungen) | <input checked="" type="checkbox"/> Aussage nicht möglich | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Mindert die Auswirkungen des Klimawandels (u. a. Entsiegelung, Regenwassermanagement) | <input checked="" type="checkbox"/> Aussage nicht möglich | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Abschätzbare Klimawirkung mit <u>erheblicher Relevanz</u> | <input checked="" type="checkbox"/> ja, da Beschlussgremium RV, GVA, oder VA <u>und</u> mind. 5 Jahre Betriebs- und Nutzungsdauer | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Vorlage hat keine abschätzbare Klimawirkung

ja (Prüfschema endet hier.)

Stufe 2: Die Vorlage berücksichtigt die zentralen energie- und klimapolitischen Beschlüsse (s. leipzig.de)

ja

nein (Begründung s. Abwägungsprozess)

nicht berührt (Prüfschema endet hier.)

Stufe 3: Detaillierte Darstellung zur abschätzbaren Klimawirkung nur bei erheblicher Relevanz

Berechnete THG-Emissionen (in t bzw. t./a): _____

liegt vor: s. Anlage/Kapitel der Vorlage: _____

wird vorgelegt mit: _____ (z. B. Planungsbeschluss, Baubeschluss, Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

Sachverhalt

Beschreibung des Abwägungsprozesses:

Mit dem Stadtplatzprogramm sollen Plätze gleichmäßig im gesamten Stadtgebiet identifiziert und zur Umgestaltung empfohlen werden. Es wurde der Anspruch formuliert, die Kernstadt und die städtischen Randlagen gleichwertig zu behandeln und in beiden Sphären eine ausgewogene Anzahl von Plätzen umzugestalten. Aufgrund der Priorisierungskriterien hat sich der Fokus jedoch in Richtung Kernstadt verschoben, was insbesondere auf die Hauptkriterien Stadtklima und Bedeutungsplan Fußverkehr zurückzuführen ist. Um dem Handlungsbedarf auch im Bereich der Randlagen und Ortsteile zu entsprechen, empfiehlt die Stadtverwaltung die Erarbeitung eines separaten Programms, das die Umgestaltung beziehungsweise die Ertüchtigung dieser Plätze regelt.

Darüber hinaus zeigt es sich, dass eine verhältnismäßig große Anzahl priorisierter Plätze in der Innenstadt und deren näherem Umfeld verortet ist. Neben der kritischen Temperaturentwicklung in den Sommermonaten und der hohen Bedeutung für den Fußverkehr, beeinflusst die Beschaffenheit der Quartiersplätze diese Konzentration von Plätzen in und um die Innenstadt. Viele Quartiersplätze lassen sich der Typologie des Gartenplatzes zuordnen. Diese Plätze haben einen hohen Grünanteil, der sich positiv auf die sommerliche Temperaturentwicklung auswirkt. In der Konsequenz besitzen diese grünen Quartiersplätze einen geringen Handlungsbedarf und müssen über alternative Programme qualifiziert und ertüchtigt werden.

I. Eilbedürftigkeitsbegründung

entfällt

II. Begründung Nichtöffentlichkeit

entfällt

III. Strategische Ziele

Nachhaltige Mobilität - Mit der Umgestaltung der Plätze erfolgt eine Neuordnung der Wegebeziehung auf den Plätzen, sodass diese in Ihrer Funktion als Ziele des Fuß- und Radverkehrs, aber auch als Knotenpunkte im Fuß- und Radwegenetz gestärkt werden. Darüber hinaus werden im Rahmen der Maßnahme die Schnittstellen des Umweltverbundes optimiert und ausgebaut.

Balance zwischen Verdichtung und Freiraum – Mit dem Ziel Leipzigs Plätze nachhaltig umzugestalten und dadurch die wohnumfeldnahe Freiraumstruktur zu stärken, leistet das Stadtplatzprogramm einen notwendigen Ausgleich gegenüber der stetigen, wachstumsbedingten Verdichtung.

Chancengerechtigkeit in der inklusiven Stadt - Das Stadtplatzprogramm ist ein wichtiger Baustein zur Erreichung der inklusiven Stadt. Mit jeder Platzumgestaltung werden bestehende Barrieren im öffentlichen Raum beseitigt und dabei die Teilhabe aller Menschen am öffentlichen Leben gestärkt.

IV. Sachverhalt

1. Anlass

Am 08.07.2020 wurde der Rahmenplan zur Mobilitätsstrategie 2030 (VII-DS-00547-NF-01) beschlossen. Der Rahmenplan listet unter den Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Fußverkehrs bereits das Stadtplatzprogramm als Maßnahme II-10b Nr. 49 auf. Für die planmäßige Umsetzung des Stadtplatzprogramms sind erstmalig für den Haushalt 2023/2024 Haushaltsmittel eingeplant worden.

Im Folgenden wurde das Stadtplatzprogramm über den Antrag auf Änderung zum HH-Planentwurf Nr. VII-HP-05267 verankert. Am 31.03.2021 wurde der Antrag „Ein Stadtplatzprogramm für **mehr Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum** (VII-HP-05267 bzw. A 0039/ 21/22)“ eingereicht und am 13.07.2022 vom Stadtrat beschlossen. Der verabschiedete Beschluss lautet:

„Die Stadtverwaltung erarbeitet 2022 ein Stadtplatzprogramm unter Vornahme einer Priorisierung und legt es dem Stadtrat als Teil des Fußverkehrsentwicklungsplans zur Beschlussfassung vor. 2021/2022 besteht dafür kein zusätzlicher Mittelbedarf. Für 2023/2024 wird der Mittelbedarf in Höhe von 250.000 Euro im Gesamthaushalt eingeplant.“ Das Stadtplatzprogramm ist außerdem unter der Maßnahme IV.2 des Umsetzungsprogramms 2023/2024 zum Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (VII-DS-06102) und in der Fußverkehrsstrategie als ein erstes Modell- und Pilotprojekt des Fußverkehrsentwicklungsplans (VII-DS-06011) vom Stadtrat beschlossen wurden.

2. Beschreibung der Maßnahme

Im Rahmen des Stadtplatzprogramms werden Plätze und Potenzialflächen im gesamtstädtischen Gebiet identifiziert, in einer Liste zusammengeführt und analysiert. Auf Grundlage objektiv messbarer Kriterien werden diese Plätze aus fachlicher Sicht priorisiert und zur Umgestaltung empfohlen. Diese Plätze sollen durch eine Verbesserung der Aufenthaltsqualität in ihrer Bedeutung für die Stadtgesellschaft gestärkt und durch Entsiegelung, Begrünung und Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung zur Verbesserung des Stadtklimas beitragen.

Eine detaillierte Beschreibung des Stadtplatzprogramms ist der Anlage zu entnehmen.

3. Realisierungs- / Zeithorizont

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt umfasst das Stadtplatzprogramm eine Liste von 22 fachlich priorisierten Plätzen, deren Planungs- und Realisierungshorizont das Jahr 2030 darstellt.

4. Finanzielle Auswirkungen

Mit dem Beschluss zum Stadtplatzprogramm entstehen keine direkten finanziellen Auswirkungen. Diese entstehen in den betroffenen Fachämtern bzw. Eigenbetrieben erst durch die konkreten Planungen, wofür zusätzliche **finanzielle** Ressourcen in den jeweiligen Haushaltsjahren durch die Fachämter bzw. Eigenbetrieben angemeldet und eingeplant werden müssen. Eine Schätzung des zukünftigen Ressourcenbedarfs ist nachrichtlich den Anlagen zur Vorlage zu entnehmen.

5. Auswirkungen auf den Stellenplan

Ein Beschluss zum Stadtplatzprogramm führt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht zu personellen Auswirkungen. Diese entstehen in den betroffenen Fachämtern bzw. Eigenbetrieben erst durch die konkreten Planungen, wofür **personelle Ressourcen** in den jeweiligen Haushaltsjahren durch die Fachämter umgeschichtet, angemeldet bzw. eingeplant

werden müssen. Die Zuständigkeit in den Fachämtern betrifft vorwiegend das Amt für Stadtgrün und Gewässer und das Verkehrs- und Tiefbauamt. Hier erfolgt eine Aufteilung der Federführung nach der vorwiegenden Ausrichtung des Platzes bezüglich der Freiraumfunktion bzw. der Mobilitätserfordernisse.

Die Entscheidung zur Einrichtung personeller Bedarfe ist im Rahmen der Stellenplanung 2025/2026 unter den für diese Haushaltsplanung festgelegten Prämissen und Prioritäten zu treffen.

6. Bürgerbeteiligung

bereits erfolgt

geplant

nicht nötig

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung zum Fußverkehrsentwicklungsplan wurde das Stadtplatzprogramm aus gesamtstädtischer Perspektive durch Leipzigs Bürgerinnen und Bürger bewertet und kommentiert. Die Ergebnisse der Beteiligung sind nach dem Mehrheitsprinzip über die Kategorie **Bürgerbefragung** in die Priorisierung des Stadtplatzprogramms eingeflossen. Eine projektbezogene Beteiligung zu den Einzelvorhaben erfolgt im Vorfeld der Projektplanung.

7. Besonderheiten

Unter der Bezeichnung *Platz* versteht man einen offenen, zum überwiegenden Teil versiegelten Freiraum im urbanen Kontext. Nach dieser Definition gehören Plätze zur grauen Infrastruktur der Stadt und befinden sich in der Fachliegenschaft des Verkehrs- und Tiefbauamtes.

Durch die Klimaanpassungsmaßnahmen, die aus dem Stadtplatzprogramm resultieren, werden große Bereiche der Plätze entsiegelt, begrünt und mit zahlreichen Bäumen versehen. Mit dem Anwachsen des Grünanteils wandelt sich die Erscheinung der Plätze. In der Folge wird neben dem Verkehrs- und Tiefbauamt auch das Amt für Stadtgrün und Gewässer für ausgewählte Flächen verantwortlich sein. Eine genaue Klärung der Zuständigkeit ist an die jeweilige Planung und die Ausrichtung des Platzes bezüglich der Freiraumfunktion bzw. der Mobilitätserfordernisse gekoppelt. Aus diesem Grund kann die tatsächliche Verantwortlichkeit erst mit der Planung geregelt werden.

8. Folgen bei Nichtbeschluss

Wenn das Stadtplatzprogramm nicht beschlossen wird, können die Ziele der Fußverkehrsstrategie, eine Steigerung der Aufenthaltsqualität und wichtige Klimaanpassungen nicht umgesetzt werden. Auch im Bereich der doppelten Innenentwicklung würde sich ein Nichtbeschluss auf Jahre hin negativ auswirken. Dies hätte zur Folge, dass die nachhaltige Entwicklung und die Lebensqualität in Leipzig auf Dauer nicht zu halten wären.

Anlage/n

- 1 Stadtplatzprogramm 2030+ (öffentlich)
- 2 Synopse zu den Änderungsanträgen zur Vorlage VII-DS-07999-NF-01 neu (nichtöffentlich)